

E 15/53,

4.77.

32

^{24.}
Verordnung

E. Raths

Aus Schluß der sämbl. Ordnungen
die Manufactur der Zayen betreffende/
publiciret den 16. Decembr. 1701.



D A N I Z I G /
Gedruckt durch E. Edl. Raths und des
Gymnasii Buchdruckern/
Johann-Zacharias Stollen.



Dennach E. Racht / Krafft
 tragenden Ampts / dahin jederzeit
 bemühet gewesen / daß alle Gewercke
 un̄ Manufacturen bey dieser Stadt nach Mög-
 lichkeit mögen erhalten / und je mehr und
 mehr in bessern Stand / zu der Bürgerschafft
 Besten und Auffnehmen / gesezet werden /
 hierunter aber die Manufactur der Zayen
 nicht die geringste ist; Als hat E. Racht zu
 derselben mehrerer Beforderung nachfolgen-
 de Verordnung / aus Schluß der Sämbl.
 Löbl. Ordnungen dieser Stadt / machen wol-
 len / nach welcher die Zaymachere sich jeder-
 zeit zu richten gehalten seyn werden / wie dan̄
 dieselbe beständigst in acht genommen wer-
 den soll / es wäre dann daß E. Racht aus
 Schluß der Löbl. Ordnungen / nach Gele-
 genheit der Zeit und erheischenden Noth-
 durfft dieselbe zu endern zu vermindern oder
 zu vermehren für zuträglich befinden solte.

Alle

I.

Alle frembde Zaymacher / sie kommen
 von was Orte / oder zu was vor Zeiten
 sie wollen / die diese Manufactur wol und
 rechtschaffen gelernet / sollen von den hiesigen
 Meistern gegenst Erlegung 10. Rthlr. / davon
 die Helffte dem publico, die andere Helffte
 den Zaymachern soll zugekehret werden / auf
 und angenommen werden / und dabey mit
 Verfertigung des Meisterstücks auch Abtra-
 gung aller anderen bey Gewinnung der Mei-
 sterschaft sonst erfordereten Unkosten verscho-
 net seyn / auch mit der Anzahl der Thauen
 den Städtischen Meistern æquipariret wer-
 den.

II.

Wer das Zaymachen ganz und gar nicht
 gelernet / soll dieses beneficii nicht zugenies-
 sen haben.

III.

Die eingenommene Meister sollen sich
 bemühen ihre Häuser und Wohnungen so sie
 aniso

aniso besitzen / so bald möglich zu quittiren/
und sich auf der Stadt Jurisdiction zu fassen.

IV.

Alle recipirte Meistere sollen sich der
Hall-Ordnung in allen und jeden Stücken/
in so weit sie nicht durch diese Verordnung ge-
ändert ist / ohne einzige Gegenrede gebürend
zu unterwerffen schuldig seyn; hingegenst
auch mit den Stadt-Meistern gleiche Frey-
heit und Gerechtigkeit / Krancken-pflege / wie
auch Ehre in der Folge bey denen Begräb-
nissen / aber kein frey Begräbnuß / zugenießen
haben / es wäre denn Sache / daß sie das ge-
wöhnliche Gebühr dafür erlegten.

V.

Alle und jede Zayen ohne unterscheid / so
wol der hiesigen / als recipirten Meistern / sollen
auf einen Tag zur Schau gebracht / und
nach der Ordnung / wie sie aufgebracht wor-
den / gehalten werden. Falls aber die Schau
wegen Menge der Zayen auf einen Tag nicht
ver-

verrichtet werden könnte / so soll zwar der andere Tag mit zu hülffe genommen/doch mit diesem Vorbehalt/ daß der eine Tag nicht zur Schauē der hiesigen/ der andere Tag der recipirten Meister-Zaye genant werden.

VI.

Wann jemand von den recipirten Meistern mit Tode abgehēt / so soll dessen Wittwe/so lange sie unverheyrahtet bleibet / mit so viel Thauen / als ihr Vermögen es gestattet/ihre Arbeit ungehindert fortzusetzen/Macht haben. Solte sie aber wieder Heyrahten/ wird Sie ihres Ehemanns condition folgen müssen.

VII.

Die Gesellen der eingenommenen Meister / sollen ihren Meistern zufolgen / und bey ihnen die Arbeit zu continuiren die Freyheit haben.

VIII.

Alle Gesellen die entweder bereits sich allhie befinden/ oder auch künfftig von andern Dertern anhero kommen werden / sollen sich auff diese puncta nicht beruffen/ vielweniger dieselbe zur Sequel ziehen oder pratendiren/daß mit ihnen auch dergestalt verfahren werden möge/sondern es soll/was sie betrifft/ alles bey den Alten/ und mit ihnen nach Anweisung der vorgeschriebenen Hall-Ordnung (die in ihren vörligen vigore verbleiben soll) verfahren werden.

IX. Die

IX.

Die recipirten Meistere sollen im Auflehren der Jungen den hiesigen æquipariret werden.

X.

Alle die auf frembder Jurisdiction befindliche Zaymacher/so sich auf vorgesezte conditiones zu denen hiesigen zuversügen/ und also unter die Stadt-Meistere eingenommen und recipiret zu werden/ ausschlagen/ oder auch wenn künfftig sich welche dahin setzen wolten/ derer Zayen/ weil sie ohne Lohb seyn werden/ sollen confisciret seyn.

XI.

Damit nun/wann obige puncta zum Stande werden gebracht seyn / allem Unfug und Unterschleiff nach möglichteit begegnet und gesteuert werden möge/ so wird die visitation und Untersuchung der Färbereyen und Mangeln nachgegeben/ und beständig beybehaltē werden. Welche visitation von einigen der Eltesten der Zaymacher mit Zuziehung eines Ampts-Dieners (worinnen die Präsidirende Hn. Hn. Bürgermeistere ohne alle Schwürigkeit denen Zaymachern willfahren werden) wird können verrichtet werden.

XII.

Die beschlagene Zaye sollen dem publico verfallen seyn/ iedoch wenn selbige in den Thören von den Aufsehern beschlagen werden/ werden dieselbe/ wie bißhero / also ferner von iedem Stück 6. Fl. zu genießen

niessen haben / wie denn gleichesfalls was von denen Eltesten der Zaymacher mit Zuziehung eines Ampts-Dieners bey denen visitationen beschlagen wird / denen Zaymachern zum besten / wegen ihrer Versäumnüß und Neben-Unkosten / von jedem Stück auch 6. Fl. sollen zugetehret werden. Über das / damit die Färber und Wangelier keine ungelohete Zaye annehmen mögen / werden die Verbrecher von jedem Stück / welches ohne Loht bey ihnen wird angetroffen werden / 6. Fl. dem publico verfallen seyn.

XIII.

Damit auch dem publico bey diesem Vergleich prospiciret werde / werden künfftig bey Einführung dieser Ordinanz die Zaymacher ohne Unterscheidt / so wol die teztige Städtische als die recipirte und eingenommene von ieden Stück 6. gr. Hallgeld zu erlegen schuldig seyn.

XIV.

Was die Pommerische anhero komende Zayen anlanget / soll mit denselben nach alten Gebrauch verfahren werden / nehmlich daß die Eigener ein Attestatum von Mächtigen Stellen mitschicken sollen / welches denen dazu verordneten Hall-Herren wird einzuhändigen seyn / da sie denn auff der Halle mit einem passir-Loht werden versehen / und von dannen zu ihrer Zubereitung können verfordert /
nach

nach der Zubereitung aber ihnen das passir-Lohr von den Hallmeistern wieder abgenommen / und alsdenn sie wieder auffer der Stadt sollen geschaffet werden / so wie es bishero / vermöge E. Wols Edl. und Hochw. Rahts Schlüssen gewöhnlich gewesen. Und damit solches ordentlich zugehe / werden die Meister der Zaymacher schon gute Acht darauff zuschlagen wissen / iedoch mit dem Vorbehalt / daß denen Pommerischen Leuten wenn sie ihre Zaye hier absetzen und vereusern wolten / solches mit der Condition soll vergönnet werden / daß sie dem publico für solche Bergünstigung von jedem Stück 1. Fl. abtragen müssen. Solten aber bey der visitation sich einige Pommerische Zayen finden / die kein passir-Lohr hätten / und also ohne attestat herein practicirt wären / so werden solche mit in den Beschlag zunehmen / und diejenigen Färber und Mangler / so dieselben dergestalt angenommen haben / in Straffe verfallen seyn.

